
Gesetzesänderungen in der Corona-Krise

Die Corona-Krise stellt unsere Gesellschaft vor harte Herausforderungen. Auch unsere Organisationsbereiche sind von den Folgen betroffen. Die Bundesregierung hat schnell und massiv gehandelt und eine Reihe von Gesetzesänderungen eingebracht – auch auf unser Drängen hin. Aber noch fehlt den Hilfspaketen die soziale Balance. Wir geben einen Überblick über die wesentlichsten/wichtigsten beschlossenen bzw. geplanten Maßnahmen und über weitere Forderungen der EVG.

Kurzarbeitergeld

Kurzarbeit kann ein Mittel sein, um Beschäftigung zu sichern, wenn es in einem Unternehmen erhebliche wirtschaftliche Einbußen gibt. Hierbei ist der Betriebsrat nach § 87 BetrVG zwingend zu beteiligen. Die EVG hat hierfür bereits Muster-Betriebsvereinbarungen zur Verfügung gestellt.

Der Zugang zum Kurzarbeitergeld wurde durch die Bundesregierung erleichtert und ist jetzt bereits möglich, wenn 10 Prozent der Beschäftigten von Arbeitsausfall betroffen sind (vorher: 30 Prozent). Bei Kurzarbeit zahlt die Arbeitsagentur 60 Prozent des pauschalierten Netto-Entgelts (67 Prozent, wenn ein Kind im Haushalt lebt). Die Bundesregierung entlastet die Arbeitgeber, indem sie ihnen die vollen Sozialversicherungsbeiträge erstattet. Wir haben gefordert, dass ein Teil der Entlastung durch ein höheres Kurzarbeitergeld von mindestens 80 Prozent bei den Beschäftigten ankommt. Schließlich geht es um Geld, das Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu gleichen Teilen in die Sozialkassen eingezahlt haben.

In seiner Sitzung vom 22. April hat sich der Koalitionsausschuss inzwischen darauf geeinigt, die Regelungen zum Kurzarbeitergeld weiter zu verbessern. Für diejenigen, die derzeit um mindestens 50 Prozent weniger arbeiten, soll es schrittweise erhöht werden: ab dem vierten Monat des Bezugs auf 70 Prozent (beziehungsweise 77 Prozent für Haushalte mit Kindern) und ab dem siebten Monat des Bezuges auf 80 Prozent (beziehungsweise 87 Prozent für Haushalte mit Kindern) des pauschalierten Netto-Entgelts. Die Regelung ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

Auch werden für Arbeitnehmer*innen in Kurzarbeit die bereits bestehenden Hinzuverdienstmöglichkeiten erweitert: Ab 1. Mai bis 31. Dezember ist ein Hinzuverdienst bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens für alle Berufe möglich. Die EVG wertet das als einen wichtigen und richtigen Schritt für mehr soziale Balance bei der Bewältigung der Krisenfolgen. Diese Entscheidung war längst überfällig; die beschlossene Staffelung ist aus unserer Sicht aber eine unnötige Verzögerung bei der dringend erforderlichen Unterstützung des Beschäftigten.

Die EVG hat im BasisTV eine tarifliche Vereinbarung geschaffen, die den Arbeitgeber zur Aufstockung dieser Beträge auf 80 Prozent des Bruttomonatsentgelts bzw. maximal auf die Höhe des pauschalierten Nettoentgelts verpflichtet. Mit der DB AG haben wir jetzt vereinbart, dass in Betrieben, für die der BasisTV nicht gilt, „eine Regelung, orientiert an den im Konzern bestehenden tarifvertraglichen Regelungen, kurzfristig ergänzt“ wird. Entsprechende Vereinbarungen streben wir für unser ganzes Organisationsgebiet an.



Entgeltsicherung für Eltern, die Kinder betreuen

Seit dem 30. März gelten neue Regelungen im Infektionsschutzgesetz, die sich an denen zum Kurzarbeitergeld orientieren (67 Prozent des Nettoentgelts, befristet auf 6 Wochen, die Abwicklung erfolgt über den Arbeitgeber). Diese reichen nicht aus, um Familien abzusichern. Vielen wird Geld fehlen, um Mieten zu zahlen und den Lebensunterhalt zu bestreiten.

Wir fordern eine Entgeltsicherung von mindestens 80 Prozent des Verdienstaufschlags, analog der von uns geforderten Anhebung der Höhe des Kurzarbeitergeldes. Die EVG fordert zudem, dass sich das Gesetz auch in der konkreten Umsetzung am Kurzarbeitergeld orientiert, z. B. was die Inanspruchnahme von Urlaubstagen oder Überstunden angeht. So würde ausgeschlossen, dass der gesamte Jahresurlaub eingesetzt werden muss und der Überstundeneinsatz begrenzt wird.

Die mit der DB AG vereinbarten Sonderregelungen von 15 Tagen voll bezahlter Arbeitsbefreiung im Zeitraum vom 16.03. bis 09.04. sowie weiteren 5 Arbeitstagen (auch für Pflege) zwischen dem 20.04. und 03.05. gehen der neuen gesetzlichen Regelung vor! In Härtefällen können auch weitere Tage genehmigt werden; dies erfolgt unter Einbindung der örtlichen Betriebsräte. Hierfür müssen zunächst bestehende Arbeitszeitguthaben abgebaut werden. Die Langzeitkonten bleiben dabei unangetastet.

Mehr Informationen zu diesen Themen findet Ihr auf der **Themenseite der EVG.**



Betriebliche Mitbestimmung/Betriebsräte

Damit Betriebsräte auch in der Coronakrise beschlussfähig bleiben, möchte die Bundesregierung das Betriebsverfassungsgesetz (BVerfG) dahingehend ändern, dass Telefon- und Videokonferenzen für Betriebsratssitzungen befristet bis zum Ende des Jahres zugelassen sind. Aus Sicht der EVG darf die Corona-Krise nicht genutzt werden, um die Mitbestimmung zu schwächen. Entsprechende „Notstandsregeln“ müssen daher schnellstmöglich zurückgenommen werden.

Wir fordern daher, dass der Vorrang von Präsenzsitzungen festgehalten wird. Die ausnahmsweise Durchführung von Videokonferenzen sollte nur als Ultima Ratio ermöglicht werden, das heißt: beschränkt auf Betriebe/Situationen, bei denen Präsenzsitzungen derzeit unter Einhaltung der Hygienevorschriften/

des Abstandsgebots tatsächlich nicht möglich sind (ein kleines Gremium kann sich in einem großen Raum durchaus treffen). Zudem sollten im Hinblick auf die bevorstehenden JAV-Wahlen die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Wahlen einmalig und damit ins nächste Jahr geschoben werden können. **Mehr dazu hier.**



Arbeitszeitverordnung

Die Bundesregierung hat im Zuge der Corona-Krise die Arbeitszeitregelungen für bestimmte Branchen befristet bis zum 30. Juni 2020 gelockert. In zahlreichen Branchen, u. a. bei Produktion und Transport von Waren des täglichen Bedarfs und Arzneimitteln, sollen unter bestimmten Voraussetzungen Arbeitszeiten von bis zu zwölf Stunden täglich und eine Verkürzung der täglichen Ruhezeiten auf bis zu neun Stunden zulässig sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Tarifnormen zur Arbeitszeit durch die neue Verordnung nicht außer Kraft gesetzt werden, auch nicht zeitweise. Dasselbe gilt für Betriebsvereinbarungen und auch für individuelle Arbeitszeitvereinbarungen in Arbeitsverträgen. Sie bleiben weiterhin vollumfänglich gültig und anwendbar. **Eine vollständige Bewertung des DGB gibt es hier.**



Notfall-Kinderzuschlag

Das Bundesfamilienministerium hat verkündet, dass die Berechnungsgrundlage des Kinderzuschlags rückwirkend zum 01.04. befristet verändert wird. Berechnungsgrundlage war hierfür bisher das Durchschnittseinkommen der letzten sechs Monate. Bis zum 30.09.2020 gilt nun, dass nur noch der letzte Monat vor der Antragstellung nachgewiesen werden muss. Die EVG begrüßt diese schnelle und unbürokratische Anpassung ausdrücklich. Über den „**Kinderzuschlag-Lotsen**“ der Familienkasse lässt sich in weniger als 10 Minuten prüfen, ob ein Anspruch auf diesen Zuschlag besteht.



Elterngeld

Mütter und Väter, die wegen der Corona-Krise Einkommenseinbußen haben, dürfen deshalb nicht weniger Elterngeld erhalten. Das Familienministerium bringt dazu aktuell bereits eine Regelung auf den Weg, die wir unterstützen: Aufgrund der Corona-Krise erhaltenes Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld I sollen das Elterngeld nicht reduzieren und auch nicht in die spätere Berechnung des Elterngeldes für ein weiteres Kind einfließen. Die Formulierung im Gesetzesvorhaben sieht allerdings vor, dass ein Antrag zur Nichtberücksichtigung gestellt werden muss. Dies sollte aus unserer Sicht automatisch, also ohne Antragstellung, geschehen. Zudem sollen Eltern in „systemrelevanten“ Berufen ihre Elternmonate bis Mitte 2021 aufschieben können. Hierfür genügt es, wenn ein Elternteil als „systemrelevant“ gilt. Zudem soll der sogenannte Partnerschaftsbonus bei geteilter Erziehungsarbeit nicht verloren gehen, wenn aufgrund der Krise aktuell mehr oder weniger gearbeitet wird als geplant.



Sozialschutzpaket

Bundestag und Bundesrat haben Ende März das sogenannte Sozialschutz-Paket verabschiedet. Dadurch wurde vor allem der Zugang zu Leistungen der Grundsicherung, auch im Alter, unbürokratisch vereinfacht. Dafür wird in den ersten sechs Monaten des Leistungsbezugs auf eine Vermögensprüfung verzichtet. Außerdem werden in diesem Zeitraum die Ausgaben für Wohnung und Heizung in jedem Fall in tatsächlicher Höhe anerkannt. Zudem wird mit diesem Gesetz Rentner*innen durch höhere Hinzuverdienstmöglichkeiten die Weiterarbeit oder die Wiederaufnahme einer Beschäftigung erleichtert, um vor allem Pflegefachkräfte zu halten bzw. zusätzlich zu gewinnen.



Mieterschutz

Mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht wird die Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen aufgrund von Zahlungsverzug durch die Corona-Krise vorerst ausgesetzt. Denn nach aktueller Rechtslage kann eine fristlose Kündigung ausgesprochen werden, wenn zwei Monate keine Miete be-

zahlt wird. Keine Sorgen um die eigenen vier Wände haben zu müssen, ist in dieser unsicheren Situation ein ganz wichtiges Signal an die Bevölkerung. Die EVG fordert mit dem DGB u. a. die Verlängerung des Kündigungszeitraumes.



Stützung von Unternehmen durch den Staat

Die massivsten Liquiditätshilfen für Unternehmen in der Nachkriegsgeschichte sollen Betriebe vor der Insolvenz und die Beschäftigten vor Arbeitslosigkeit schützen. Mit dem sogenannten Wirtschaftsstabilisierungsfonds wurde zudem ein 600 Milliarden Euro schwerer Rettungsschirm gespannt. Allein 100 Milliarden Euro stehen für direkte staatliche Unternehmensbeteiligungen bereit.



Investitionsoffensive von 450 Milliarden Euro

... damit es nach der Pandemie wieder schnell aufwärts geht. Die EVG wird mit ihren Partnern dafür eintreten, dass die Förderung von Bahn und Bus wichtiger Teil eines kommenden Konjunkturprogramms sein wird. Denn eine Stärkung des Schienensektors ist eine Stärkung der Versorgungssicherheit und des Klimaschutzes gleichermaßen und sollte daher stärker in den Fokus wirtschaftspolitischer Entscheidungen gestellt werden. Wir halten an unseren Forderungen nach mehr Investitionen in die Schiene fest – für Aus- und Neubau, für Instandhaltung, für Elektrifizierung sowie Digitalisierung der Schieneninfrastruktur. Auch fordern wir weiterhin, die ungleichen Wettbewerbsbedingungen zwischen Schiene und Straße abzuschaffen. So kann die Schiene schnell durch die Senkung der Trassen-, Anlagen- und Stationspreise sowie der Stromsteuer (ggf. auch EEG-Umlage) entlastet werden.



Mit den genannten Gesetzesvorhaben sind wichtige Weichenstellungen verbunden. DGB und EVG sehen aber darüber hinaus noch weiteren Regelungsbedarf. **Informationen dazu sind hier zusammengestellt.**

